

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. November 1965	Nr. 27
Tag	Inhalt:	Seite
19. 11. 65	Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz — HRKG —) GVBl. II 323-26	297
19. 11. 65	Gesetz über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Rechnungsjahr 1966 GVBl. II 45-9	304
18. 11. 65	Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulpflichtgesetzes Andert GVBl. II 72-10	304

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter
im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz — HRKG —)*)

Vom 19. November 1965

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes und für die Richter im Landesdienst.

(2) Das Gesetz regelt die Erstattung von

1. Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung, § 3),
2. Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Beschäftigungsvergütung, § 23),
3. Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung und beim Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit (§ 24 Abs. 1),
4. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen (§ 24 Abs. 2) und
5. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlaß (§ 24 Abs. 3).

Zweiter Abschnitt

Reisekostenvergütung

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Einstellung (§ 16 Abs. 1 und 2) und Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt wor-

*) GVBl. II 323-26

den sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(4) Zum Dienst-, Wohn- und Geschäfts-ort im Sinne dieses Gesetzes gehören auch ihre Nachbarorte. Nachbarorte sind Gemeinden oder Teile von solchen, die miteinander räumlich, wirtschaftlich und verkehrsmäßig in engem Zusammenhang stehen und vom Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung zu Nachbarorten erklärt worden sind.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstgangs zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.

(3) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite aus anderen als persönlichen Gründen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 12 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Behörde wahrge-

nommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nach diesem Gesetz nur soweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(5) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
6. Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld (§ 13),
7. Erstattung der Nebenkosten (§ 14),
8. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 15),
9. Aufwandsvergütung (§ 17),
10. Pauschvergütung (§ 18),
11. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 19).

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

den Angehörigen der Besoldungsgruppen	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
	bis zu den Kosten der		
A 1 bis A 8 a	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
A 9 bis A 16 c, H 1 bis H 4, B 1 bis B 8	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
B 9 bis B 11	ersten Klasse	ersten Klasse	Einzelbettklasse

(2) Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Ehrenbeamte werden für die Fahrkostenerstattung den Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 c gleichgestellt.

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mußte, das nur diese Klasse führte. Das gleiche gilt, wenn er aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzen mußte.

(4) Dienstreisenden, denen nach Abs. 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens fünfzig vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

1. Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor (Mopeds) im Sinne des § 67 a der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung mit einem Hubraum bis 50 ccm . . . sechs Pfennig,
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 250 ccm . . . zwölf Pfennig,
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 250 ccm . . . vierzehn Pfennig,
4. Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm . . . zwanzig Pfennig.

Liegt die vorherige Genehmigung nicht vor, so wird Wegstreckenentschädigung nur gewährt, wenn der Zweck der Dienstreise oder besondere Umstände die Benutzung des Kraftfahrzeugs erforderten und die Genehmigung vor Antritt der Dienstreise nicht eingeholt werden konnte. Andernfalls wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wäre. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten

oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

(2) Ist ein in Abs. 1 bezeichnetes Kraftfahrzeug benutzt worden, das mit schriftlicher Anerkennung der vorgesetzten Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird (anerkannt privateigenes oder beamteneigenes Kraftfahrzeug), so wird abweichend von Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe der Minister der Finanzen unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeugs durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug der in Abs. 1 bezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Landes Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von drei Pfennig je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Kraftrad oder Kabinenroller zwei Pfennig je Person und Kilometer.

(4) Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn als des Landes Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, so erhält er Mitnahmeentschädigung nach Abs. 3, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz Wegstreckenentschädigung in Höhe von zehn Pfennig je Kilometer gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde einschließlich ihrer Nachbarorte (§ 2 Abs. 4 Satz 2) hinausgeführt haben. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend bei Benutzung eines Fahrrads, das nicht dem Dienstreisenden gehört. Liegen keine triftigen Gründe vor, so gilt für die Höhe der Entschädigung Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Gehört das Zurücklegen von Fußwegstrecken zu den regelmäßigen Dienstaufgaben, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

(6) Hat der Dienstreisende ein Kraftfahrzeug benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist, auf ihre Kosten unterhalten und betrieben wird und dem Dienstreisenden zur dienstlichen Verwendung zugeteilt ist, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt. Das gleiche gilt bei der Benutzung eines anderen Beförderungsmittels, das auf Kosten der Verwaltung unterhalten wird, soweit es dienstlichen Zwecken dient.

§ 7

Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer einer Dienstreise richtet sich, wenn sie am Dienort

1. mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel angetreten oder beendet wird, nach der planmäßigen Abfahrt (bei Luftfahrzeugen dem Meldeschluß am Flughafen) oder tatsächlichen Ankunft des Beförderungsmittels, mit dem die Gemeindegrenze überschritten wird,
2. mit einem anderen Beförderungsmittel oder zu Fuß über die Gemeindegrenze hinweg angetreten oder beendet wird, nach der Abreise oder Ankunft am Dienstgebäude; wenn sie nicht am Dienstgebäude angetreten oder beendet wird, richtet sie sich nach dem Zeitpunkt, an dem sie dort hätte angetreten oder beendet werden können.

Hat das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel Verspätung, so tritt an die Stelle der planmäßigen Abfahrt die tatsächliche Abfahrt, wenn dem Dienstreisenden unter den gegebenen Umständen zuzumuten war, von der Abfahrtsstelle an seine Dienststelle oder in seine Wohnung zurückzukehren.

(2) Wird die Dienstreise von einem außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnort aus angetreten oder beendet, so gilt Abs. 1 entsprechend, wobei an die Stelle des Dienstortes der Wohnort und an die Stelle des Dienstgebäudes die Wohnung tritt; höchstens darf jedoch die Dauer berücksichtigt werden, die sich ergeben hätte, wenn die Dienstreise am Dienstort begonnen und beendet worden wäre.

§ 8

Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Angehörige der Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 1 bis A 8 a	III
A 9 bis A 12 a	II
A 13 bis A 16 c, H 1 bis H 4, B 1 und B 2	I b
B 3 bis B 11	I a

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden der Reisekostenstufe der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn zugeteilt.

(3) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstellé oder der Einordnung von Ämtern bleibt bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

(4) Ehrenbeamte erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe II. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Ministers der Finanzen in besonderen Fällen eine höhere Reisekostenstufe zulassen.

§ 9

Tagegeld

(1) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

Reisekostenstufe III	17 DM
Reisekostenstufe II	19 DM
Reisekostenstufe I b	22 DM
Reisekostenstufe I a	25 DM.

(2) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als fünf bis zehn Stunden fünf Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zehn Stunden den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(3) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

§ 10

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder vor drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in den

Reisekostenstufen III und II	20 DM
Reisekostenstufe I b	23 DM
Reisekostenstufe I a	25 DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Abs. 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des Übernachtungsgeldes erstattet.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

§ 11

Erstattung der Auslagen
bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Die Hin- und Rückreisetage rechnen nicht zu den Aufenthaltstagen.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann abweichend von Abs. 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen.

§ 12

Kürzung des Tage- und
Übernachtungsgeldes und der
Vergütung nach § 11 Abs. 1

(1) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je dreißig vom Hundert des vollen Satzes,
2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um zehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je zwanzig vom Hundert

gekürzt, es sei denn, daß es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Das Tagegeld und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattungsfähigen Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Von einem Teiltagegeld (§ 9 Abs. 2) sind dem Dienstreisenden mindestens fünfundzwanzig vom Hundert zu belassen.

(2) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, so werden das Übernachtungsgeld (§ 10) um fünfundsiebzig vom Hundert und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattungsfähigen Nebenkosten enthalten ist.

(3) Hat der Dienstreisende entgegen einer dienstlichen Weisung unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen, so sind Abs. 1 und 2 anzuwenden.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Ministers der Finanzen niedrigere Kürzungssätze zulassen.

§ 13

Zuschuß zum Tage- und
Übernachtungsgeld

Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

§ 14

Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 13 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 15

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen
bis zu fünf Stunden Dauer
und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 14) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.

§ 16

Bemessung der Reisekostenvergütung
in besondern Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an als Beschäftigungsvergütung Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld oder eine entsprechende Trennungsentschädigung erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld von dem Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag als Beschäftigungsvergütung Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld oder eine entsprechende Trennungsentschädigung gewährt wird. § 12 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 15) erstattet.

(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt; die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um ein Drittel gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder eines Drittels der Vergütung nach § 11 Abs. 1 erstattet.

(5) Wer eine Dienstreise als ehrenamtlicher Richter eines Disziplinargerichts ausführt, erhält Tage- und Übernachtungsgeld mindestens nach der Reisekostenstufe II. Für die Fahrkostenerstattung wird er mindestens einem Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 c gleichgestellt (§ 5 Abs. 1).

(6) Der Minister der Finanzen regelt unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, welche Reisekostenvergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird oder
3. nach diesem Gesetz mehrere Arten der Auslagenerstattung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

§ 17

Aufwandsvergütung

Dienstreisende solcher Dienstzweige oder mit solchen Dienstgeschäften, bei denen geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 6 und 8 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

§ 18

Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekosten-

vergütung im Sinne des § 4 Nr. 1 bis 9 oder Teilen davon eine laufende Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 19

Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 20

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

§ 21

Gerichtsvollzieher

Die Abfindung der Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten regelt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 22

Richter

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge eines Richters

1. zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt,
2. zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts, das ihm übertragen ist,
3. zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem er angehört,

bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1).

(2) Bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung ist als Dauer des Dienstgeschäfts die tatsächliche Dauer des richterlichen Amtsgeschäfts, der Wahrnehmung eines weiteren Richteramts oder der Teilnahme an der Sitzung des Präsidiums zugrunde zu legen.

Dritter Abschnitt

Beschäftigungsvergütung und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

§ 23

Beschäftigungsvergütung

(1) Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis eine Beschäftigungsvergütung nach einer von der Landesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung. Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(2) Das gleiche gilt für Beamte im Vorbereitungsdienst, die zur Fortsetzung ihrer Ausbildung an eine Behörde außerhalb ihres bisherigen Dienstortes überwiesen werden.

§ 24

Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Eine Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung zum Beamten oder Richter im Landesdienst gilt als Dienstreise zur Einstellung.

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Übergangsregelung für Gerichtsvollzieher

Bis zum Erlaß neuer Vorschriften nach § 21 richtet sich die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten nach den bisherigen Vorschriften.

§ 26

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Reisekostengesetzes vom 15. September 1964 (GVBl. I S. 147)¹⁾, die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (RBB S. 192) in der Fassung des § 42 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 14. November 1962 (GVBl. I S. 479)¹⁾, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 30. Juni 1964 (GVBl. I S. 72) und die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten vom 22. Dezember 1933 (RBB 1934 S. 1) in der Fassung vom 16. September 1964 (StAnz. S. 1235)²⁾ werden aufgehoben.

§ 27

Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Soweit nach diesem Gesetz für Entscheidungen in Einzelfällen die Zustimmung des Ministers der Finanzen vorgesehen ist, entfällt sie für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 28

Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 29

Ermächtigungen

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in § 6, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 festgelegten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die Klasseneinteilung in § 5 Abs. 1 und die Einteilung der Kraftfahrzeuge in § 6 Abs. 1 veränderten technischen Verhältnissen anzupassen.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

¹⁾ GVBl. II 323-5, 323-8, 323-19

²⁾ GVBl. II —

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966
in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der
Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit
verkündet.

Wiesbaden, den 19. November 1965

Der Hessische
Ministerpräsident

Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen

Osswald

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues
sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden
im Rechnungsjahr 1966*)

Vom 19. November 1965

Einziges Paragraph

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1966 zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden Garantien und Bürgschaften bis zum Betrage von 140 000 000 Deutsche Mark (Einhundertvierzigmillionen) zu übernehmen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. November 1965

Der Hessische
Ministerpräsident

Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen

Osswald

*) GVBl. II 45-9

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Schulpflichtgesetzes*)

Vom 18. November 1965

Artikel 1

Das Hessische Schulpflichtgesetz vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch § 90 Nr. 5 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209), wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Teil erhält die Überschrift:
„Vollzeitschulpflicht“.
2. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr voll-

*) Ändert GVBl. II 72-10

enden, beginnt die Schulpflicht am 1. August.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung trifft der Schulrat."

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert neun Jahre.“

4. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Hauptschule“ ersetzt; ferner werden die Worte „Schulpflicht bis zu zwei Jahren“ durch die Worte „Vollzeitschulpflicht um ein Jahr“ ersetzt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Erfüllung

(1) Die Vollzeitschulpflicht wird während der ersten vier Jahre durch den Besuch einer öffentlichen Grundschule erfüllt. Sie kann auch durch den Besuch einer genehmigten privaten Grundschule erfüllt werden.

(2) Nach dem Besuch der Grundschule wird die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer Hauptschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums erfüllt; nach achtjährigem Schulbesuch können Schüler der achten Klasse die Vollzeitschulpflicht auch durch den Besuch einer öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten zweijährigen Berufsfachschule erfüllen.

(3) An Stelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise aus zwingenden Gründen vom Schulrat gestattet werden.

(4) Der Schüler hat die Grundschule und die Hauptschule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Das gleiche gilt für Schüler von Sonderschulen für Lernbehinderte."

6. § 6 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Über das Bestehen dieser Verpflichtung sowie darüber, welche Sonderschule ein Kind zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht es teilzunehmen hat, entscheidet der für die abgebende Schule zuständige Schulrat im Benehmen mit dem für die aufnehmende Schule zuständigen Schulrat nach Anhörung der Erziehungsberechtigten, erforderlichenfalls nach Durchführung eines Überprüfungsverfahrens.“

(3) Für Sonderschulbedürftige kann die Schulpflicht nach Anhörung der Erziehungsberechtigten bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren, auf Antrag der Erziehungsberechtigten darüber hinaus bis zur Dauer von zwei weiteren Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß sie dadurch dem Ziel der Sonderschule nähergebracht werden können.“

7. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschulpflicht“ durch das Wort „Vollzeitschulpflicht“ ersetzt.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Beginn

Die Berufsschulpflicht beginnt nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht

1. mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule
oder

2. mit dem Eintritt in ein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis.“

9. § 10 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der für den Beschäftigungsort, bei Berufsschulpflichtigen ohne Ausbildungs- oder Dienstverhältnis der für den Wohnort zuständigen Berufsschule oder“

10. § 10 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. während der Dauer des Dienstes als Soldat bei der Bundeswehr oder im zivilen Ersatzdienst;“

11. § 10 Abs. 4 wird gestrichen.

12. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.“

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Beurlaubung und Befreiung von der Schulpflicht

(1) Der Regierungspräsident kann schulpflichtige Mütter auf Antrag von der Schulpflicht beurlauben.

(2) Kinder und Jugendliche, die auch in einer Sonderschule oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden können, werden von der Schulpflicht befreit. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten in einem Überprüfungsverfahren.“

14. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „bei ihnen in einem Lehr-, Anlern-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis“ durch die Worte „in einem Aus-

bildungs- oder Dienstverhältnis" ersetzt.

15. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Schulzwang

(1) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule auf Anordnung des Schulleiters zwangsweise zugeführt werden; hierbei kann die Hilfe der für den Wohnsitz, für den gewöhnlichen Aufenthalt oder für den Beschäftigungsort des Schulpflichtigen örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werden. Das ist in kreisfreien Städten der Magistrat, in Landkreisen der Kreisausschuß.

(2) Die zwangsweise Zuführung soll in der Regel auf die Fälle beschränkt werden, in denen die anderen Mittel der Einwirkung auf den Schulpflichtigen oder auf die in § 16 bezeichneten Personen ohne Erfolg geblieben sind."

16. § 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), findet Anwendung."

17. Als § 18 a wird eingefügt:

„§ 18 a

Strafbestimmung

(1) Wer sich oder einen anderen der Schulpflicht dauernd oder hartnäckig wiederholt entzieht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist der

Regierungspräsident. Der Antrag kann zurückgenommen werden."

18. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Überleitungsbestimmungen für Beginn und Dauer des Schuljahres

(1) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Überleitungsbestimmungen zur Verlegung des Schuljahresbeginns im Jahre 1967 auf den 1. August zu erlassen.

(2) Dabei können Schuljahre verlängert oder verkürzt werden.

(3) Der Kultusminister kann für Beginn und Dauer des Schuljahres der beruflichen Schulen eine andere Regelung treffen."

19. § 20 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Kultusminister wird ermächtigt, das Hessische Schulpflichtgesetz in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen. Hierbei ist die Bezeichnung „Minister für Erziehung und Volksbildung" durch die Bezeichnung „Kultusminister" zu ersetzen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. 1 Nr. 18 und des Art. 2 am 1. April 1966 in Kraft; Art. 1 Nr. 18 und Art. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. November 1965

Der Hessische
Ministerpräsident

Zinn

Der Hessische
Kultusminister

Schütte

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 27 kostet 60 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.